

## ENTWURF

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am 07.04.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital vom 13. März 2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital vom 15. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 SächsGemO“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 SächsGemO“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Nach dem Stand vom 31. Dezember 2014 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Freital 39.547 Einwohner.“
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 8, Abs. 4 SächsGemO),“
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO)“ ersetzt.
  - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Zustimmung“ wird durch die Wörter „Erteilung des Einvernehmens“ ersetzt.
    - bb) Die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 1 und 8)“ wird durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 10)“ ersetzt.
  - d) In Nr. 4 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO)“ ersetzt.
  - e) In Nr. 5 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO)“ ersetzt.
  - f) In Nr. 6 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO)“ ersetzt.
  - g) In Nr. 7 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO)“ ersetzt.
  - h) In Nr. 8 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO)“ ersetzt.
  - i) In Nr. 9 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO)“ ersetzt.
  - j) In Nr. 10 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO)“ ersetzt.
  - k) In Nr. 11 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO)“ ersetzt.
  - l) In Nr. 12 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO)“ ersetzt.
  - m) In Nr. 13 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO)“ ersetzt.
  - n) In Nr. 14 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO)“ ersetzt.
  - o) In Nr. 15 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 18 SächsGemO)“ ersetzt.
  - p) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

**ENTWURF**

- aa) Nach dem Wort „Abgaben“ werden die Wörter „und Tarifen“ gestrichen.
  - bb) Die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO)“ wird durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO)“ ersetzt.
  - q) In Nr. 17 wird die Angabe „und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist (§ 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO)“ durch die Angabe „, im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist und es sich nicht um Insolvenzverfahren handelt (§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO)“ ersetzt.
  - r) In Nr. 18 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO)“ ersetzt.
  - s) In Nr. 19 wird die Angabe „(§ 41 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO)“ ersetzt.
  - t) In Nr. 20 wird die Angabe „(§ 26 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§§ 26, 28 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO)“ ersetzt.
  - u) In Nr. 26 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.“
  - v) Nach Nr. 27 werden folgende Nr. 28-30 angefügt:
    - „28. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO),
    - 29. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO),
    - 30. die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ); Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt sind grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.“
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6**

**Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen,  
Allgemeines**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Bereiche berühren, kann der Stadtrat selbst erledigen oder die Kompetenz bestimmen.
  - (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates, der ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen kann (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).
  - (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 41 Abs. 4 SächsGemO).
  - (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
  - (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse in §§ 7 und 8 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs, in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit, ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 wird das Wort „Kindereinrichtungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz“ ersetzt.
    - bb) Nr. 10 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

**ENTWURF**

- „1. Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist,“
- bb) In Nr. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.“
- cc) In Nr. 12 werden die Wörter „und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist“ durch die Angabe „, im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist und es sich nicht um Insolvenzverfahren handelt“ ersetzt.
- dd) Folgende Nr. 17 wird angefügt:  
„17. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.“
7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.  
b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 28 Abs. 4 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 5 SächsGemO)“ ersetzt.  
c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4 SächsGemO“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5 SächsGemO“ ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 45 Abs. 1 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 45 SächsGemO)“ ersetzt.
9. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
a) Die Angabe „und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ wird gestrichen.  
b) Die Angabe „(§§ 48 Abs. 1, 51 Abs. 3 SächsGemO)“ wird durch die Angabe „(§§ 48, 51 Abs. 3 SächsGemO)“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 53 Abs. 2 SächsGemO)“ durch die Angabe „(§ 53 SächsGemO)“ ersetzt.  
b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nr. 4 wird die Angabe „Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert bis 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets in unbegrenzter Höhe“ durch die Angabe „Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert bis einschließlich 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie in unbegrenzter Höhe bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets und im Rahmen der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten“ ersetzt.  
bb) In Nr. 10 werden die Wörter „und bei Verlängerungen von befristeten Niederschlagungen“ durch die Angabe „, bei Verlängerungen von befristeten Niederschlagungen und bei Insolvenzverfahren“ ersetzt.  
c) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten unter Entgeltgruppe 10 TVöD, von Aushilfsangestellten und von allen in Ausbildung befindlichen Personen zu entscheiden ist sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,“
11. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16**

**Ortschaftsverfassung der Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz**

- (1) Für die Ortschaften Kleinnaundorf, Pesterwitz, Weißig und Wurgwitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Den Ortschaftsräten

**ENTWURF**

Kleinnaundorf, Weißig und Wurgwitz gehören jeweils acht, dem Ortschaftsrat Pesterwitz zehn in der jeweiligen Ortschaft wohnende Bürger der Stadt Freital an.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Ortschaften umfassen folgende Gemarkungen:
- Ortschaft Kleinnaundorf, die Gemarkung Kleinnaundorf,
  - Ortschaft Pesterwitz, die Gemarkung Oberpesterwitz,
  - Ortschaft Weißig, die Gemarkungen Weißig und Unterweißig,
  - Ortschaft Wurgwitz, die Gemarkungen Wurgwitz, Niederhermsdorf und Kohlsdorf.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (4) Soweit nicht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder dieser Hauptsatzung der Stadtrat zuständig ist, ist vor jeder Vermietung/Verpachtung und sonstigen Nutzung der in den jeweiligen Ortschaften liegenden und durch die Stadt oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft bewirtschafteten öffentlichen städtischen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, nicht jedoch bei Sondernutzungen nach dem Straßengesetz, der Ortschaftsrat über die beabsichtigte Vermietung/Verpachtung/Nutzung zu informieren. Der Ortschaftsrat erhält Gelegenheit sich hierzu innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Die Entscheidungsbefugnisse entsprechend der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, insbesondere für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Ortschaft.
- (6) Dem Ortschaftsrat werden Mittel zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Verwendung von Budgets der Ortschaftsräte. Über die Höhe der Mittel ist mit der Haushaltssatzung zu entscheiden.“

12. § 17 wird aufgehoben.

13. § 18 wird § 17 und in Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ angefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.“

14. § 19 wird § 18.

15. § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ wird gestrichen.
  - bb) Nach der Angabe „(Bürgerbegehren)“ wird die Angabe „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „15 vom Hundert“ wird durch die Angabe „10 vom Hundert“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten“ wird gestrichen.

16. § 21 wird § 20.

**Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg  
Oberbürgermeister